



# Datenschutzhinweise nach Art. 12 und Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO im Bereich des Waffen- und Sprengstoffrechts

Betrifft die Verarbeitungsverfahren:

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer persönlichen Daten ist erforderlich bei der Bearbeitung waffenrechtlicher bzw. sprengstoffrechtlicher Anträge und Vorgänge, insbesondere für die

- Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung bzw. Verlängerung/Ergänzung einer waffenrechtlichen Erlaubnis (Waffenbesitzkarte (WBK) für Sportschützen, Erben, Jäger, Gebirgsschützen und gefährdete Personen, Europäischer Feuerwaffenpass, Erwerbsberechtigung, Munitionserwerbsberechtigung, Munitionserwerbsschein, Waffenschein, kleiner Waffenschein, Waffenhandelserlaubnis, Schießerlaubnis) und Bearbeitung von Anzeigen über den Erwerb von Schusswaffen oder das Überlassen von Schusswaffen, insbesondere
- Erteilung von Waffenbesitzkarten für schießsportliche Vereine und jagdliche Vereinigungen
- Die Anwendung von Condition
- Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Umgang mit Sprengstoffen (Vollzug des § 27 Sprengstoffgesetzes (SprengG))

## 1. Allgemeine Angaben

Angaben zum Verantwortlichen:

Verantwortlicher ist das Landratsamt Augsburg

Prinzregentenplatz 4,

86150 Augsburg

Telefon: 0821 3102 0, Fax: 0821 3102 2209

E-Mail: [info@LRA-a.bayern.de](mailto:info@LRA-a.bayern.de)

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Landratsamt Augsburg

Datenschutzbeauftragter

Prinzregentenplatz 4,

86150 Augsburg

Telefon: 0821 3102 2555

E-Mail: [datenschutz@LRA-a.bayern.de](mailto:datenschutz@LRA-a.bayern.de)



## 2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Zweck der Verarbeitung ist die Erfüllung der uns vom Gesetzgeber zugewiesenen öffentlichen Aufgaben. Ihre Daten werden zur Waffen- und Sprengstoffverwaltung, zum Vollzug des Waffengesetzes und des Sprengstoffgesetzes, insbesondere zu folgenden Zwecken erhoben:

- Erteilung von waffen- und sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen
- Aus- und Eintragung in eine waffenrechtliche Erlaubnis
- Erteilung einer Schießerlaubnis
- Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben einer Schießstätte (ortsfest und ortsveränderlich)
- Erteilung einer Waffenherstellungs-/Waffenhandelserlaubnis
- Erteilung einer EU-Verbringungserlaubnis/EU-Mitnahmeerlaubnis
- Erteilung Europäischer Feuerwaffenpass
- Erteilung einer Altersausnahmeerlaubnis zum Umgang mit Waffen und Munition
- Antragsverfahren (Erwerb, Besitz, Führen und Schießen von Waffen und Munition nach dem WaffG)
- Verfahren im Rahmen des Sprengstoffgesetzes (SprengG)
- Ordnungswidrigkeitsverfahren
- Antragsverfahren Waffenherstellungs- oder Handelserlaubnis, einschließlich Stellvertretungserlaubnis
- Antragsverfahren zur nichtgewerbsmäßigen Waffenherstellung
- Antragsverfahren Schießstättenerlaubnis
- Ausstellung von Waffenscheinen, Kleinen Waffenscheinen
- Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit
- Erteilung Waffenbesitzverbot
- zur Überwachung von Waffenhandelsbüchern
- zur Überwachung des Anzeigeverfahrens des Überlassens von Waffen und Munition
- zur Überwachung des Erwerbs und der Aufbewahrung von Waffen und Munition
- Erteilung von Transportgenehmigungen

Ihre Daten werden erhoben, um Entscheidungen nach § 4 Waffengesetz (WaffG) treffen zu können. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ergibt sich, soweit nichts Anderes angegeben ist, aus Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit §§ 43, 43 a, 44 WaffG, § 8 a, 27, 39 a SprengG. Demnach ist es uns erlaubt, die zur Erfüllung einer uns obliegenden Aufgabe erforderlichen Daten zu verarbeiten. Mit Unterschrift und Einreichung eines Antrages stimmen Sie einer Datenverarbeitung zu, diese stützt sich auf Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO.



### 3. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden insbesondere weitergegeben an:

- Gemeinden, sowie dem Einwohnermeldeamt (Wohnortgemeinde) § 44 WaffG, § 39 a SprengG
- fachärztliche oder fachpsychologische Begutachtungsstellen
- Kreiskasse
- Bundeszentralregister (BZR)
- zentrales staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister (ZStV)
- Bundesverwaltungsamt (BVA)
- Verfassungsschutz
- Polizei
- Nationales Waffenregister (NWR), § 5 NWRG
- Waffenbehörden / Jagdbehörden
- Schießsportverbände, schießsportliche Vereine (Schützenvereine, Gebirgsschützenkompanien), Schießstandsachverständige
- Bayerisches Landeskriminalamt
- Verwaltungsgericht, Amtsgericht und Prozessvertretung (Regierung von Schwaben), Staatsanwaltschaft
- Waffenhändler
- Lehrgangsträger
- sowie weitere öffentliche und private Stellen, soweit sich im weiteren Verfahren ergibt, dass eine Weiterleitung der personenbezogenen Daten nach den geltenden Rechtsvorschriften erforderlich und zulässig ist.

Die Weitergabe ihrer Daten ist hier notwendig, um Ihren Antrag bearbeiten zu können oder aber auch um notwendige Informationen zur Bearbeitung waffenrechtlicher Vorgänge zu erheben. Zudem unterliegen Waffenbehörden der Informationspflicht zum Beispiel an das Bundeszentralregister aber auch dem nationalen Waffenregister. Daten werden auch weitergegeben bei Anforderung durch Sicherheitsbehörden. Im Falle von Ordnungswidrigkeitenverfahren, Strafverfahren oder auch Klageverfahren werden Ihre Daten an diese dafür zuständigen Stellen übermittelt. Gegebenenfalls werden Ihre Daten an die zuständigen Rechtsaufsichts- und Rechnungsprüfungsbehörden zur Wahrnehmung der jeweiligen Kontrollrechte übermittelt.

### 4. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Datenübermittlung an ein Drittland statt.



## 5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Augsburg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Gemäß § 44 a WaffG gelten für waffenrechtliche Vorgänge Mindestaufbewahrungsfristen. Diese betragen für Waffenherstellungsbücher mindestens 30 Jahre, 20 Jahre bei waffenrechtlichen Erlaubnissen und Waffenhandelsbüchern und mindestens 5 Jahre im Falle der Versagung einer waffenrechtlichen Erlaubnis wegen Unzuverlässigkeit oder fehlender Eignung. Entsprechend der Mindestaufbewahrungsfristen werden Ihre Daten gespeichert.

## 6. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu Art. 16 DSGVO. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18, 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim [Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz](#).

## 7. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Landratsamt Augsburg durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung ist davon nicht berührt.

## 8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind nach den waffenrechtlichen Bestimmungen dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Darüber hinaus kann bei Unterlassung einer Antragstellung dies bußgeldrechtliche bzw. strafrechtliche Konsequenzen haben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den Rechtsvorschriften unter 3. –Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung –.